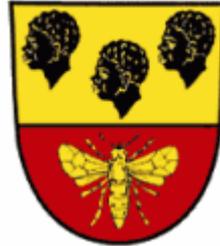


GEMEINDE STRULLENDORF



BEBAUUNGSPLAN „Westumgehung Geisfeld“ IN DER GEMEINDE STRULLENDORF

*Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 bzw.
§ 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB*

- 1. Geltungsbereich und Zweck des Bebauungsplanes Lage und Bestand des Plangebietes**
- 2. Verfahrensablauf Ausbau und Gestaltung**
- 3. Berücksichtigung der Umweltbelange**
- 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

INGENIEURBÜRO SAUER+HARRER GmbH
Kellerberg 6a, 96129 Strullendorf
Tel.: 09543/4433033
Fax: 09543/4433035
e-mail: info@sauer-harrer.de

INGENIEURBÜRO
SAUER+HARRER



1. Geltungsbereich und Zweck des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Strullendorf im Landkreis Bamberg plant eine Verbindungsstraße zwischen der Staatsstraße 2276 und der Staatsstraße 2210. Hierfür wurde die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Westumgehung Geisfeld" erforderlich.

Das Plangebiet weist eine Fläche von ca. 53,000 m² auf. Das Plangebiet „Westumgehung Geisfeld“ befindet sich im Westen des Ortsteiles Geisfeld und verbindet die Staatsstraße St2276 Bamberg/Heiligenstadt mit der Staatsstraße St 2210 Richtung Litzendorf.

Durch die neu geplante Staatsstraßenverbindung, die nach der Errichtung durch die Gemeinde Strullendorf an das staatliche Bauamt übergeben wird, soll eine Entlastung der Ortsdurchfahrt St2210 „Litzendorfer Straße“ bis Einmündung „Magdalenenstraße“ geschaffen werden.

2. Verfahrensablauf

- A) Der Gemeinderat Strullendorf hat in der Sitzung vom 19.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Südanbindung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- B) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2021 hat in der Zeit vom 25.05.2021 bis 24.06.2021 stattgefunden.
- C) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2021 hat in der Zeit vom 25.05.2021 bis 24.06.2021 stattgefunden.
- D) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2022 bis 28.10.2022 beteiligt.
- E) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2022 bis 28.10.2022 öffentlich ausgelegt.
- F) Die Gemeinde Strullendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.05.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 22.05.2023 als Satzung beschlossen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Schutzgut Mensch

Wohnfunktion

Die nächste Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von ca. 300 m nördlich des geplanten Vorhabens. Der Untersuchungsraum wird aktuell überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist aufgrund dessen mit mehreren Wirtschafts- und Grünwegen durchzogen.

Gegenüber Immissionen besteht im angrenzenden Wohngebiet eine hohe Empfindlichkeit.

Der Betrieb der Westumgehung verursacht Lärm- und Schadstoffimmissionen. Durch den Abstand zur nächsten Wohnbebauung musste man zunächst mit einer Zunahme von Verkehrslärm rechnen. Dies wurde deshalb im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm von dem Büro IBAS Ingenieurgesellschaft mbH geprüft und mit dem Gutachten widerlegt. Lärmvorsorgemaßnahmen

sind demnach nicht erforderlich. Die Auswirkungen auf die Wohnfunktionen wurden als gering bewertet.

Funktionen für die Naherholung

Der Geltungsbereich hat als siedlungsnah und landwirtschaftlich genutzte Freifläche allgemeine Bedeutung für die Naherholung. Besondere Erholungseinrichtungen bzw. Orte zum Verweilen sind nicht vorhanden. Der Bereich ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Mit Errichtung der Westumgehung gehen intensiv landwirtschaftlich genutzte Freiflächen geringer Bedeutung verloren. Siedlungsnah Freiflächen sind weiterhin im Umfeld der Gemeinde Strullendorf, und zusätzlich durch die im Rahmen des Vorhabens geplanten Geh- und Radwegeanbindungen, rasch erreichbar.

Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Artenschutz

Der Geltungsbereich wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und grenzt an mehrere Verkehrsflächen (St 2244 und St2276) an. Es ergibt sich durch die Westumgehung lediglich ein Wegfall von Saumbereichen neben den landwirtschaftlich befahrenen Wegen und ein Verlust von zwei Obstbäumen im Einmündungsbereich. Biotope der Biotopkartierung Bayern sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung "Westumgehung Geisfeld" wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch die Landschaftsarchitektin, Frau Sonja Pelz-Linder, erstellt (Stand 09.05.2023), die die artenschutzrechtlichen Belange bzgl. des Vorhabens „Westumgehung Geisfeld“ abhandelt.

Bei den Begehungen zur Relevanzprüfung und Kartierung konnten keine saP-relevanten Arten nachgewiesen werden, die von der Baumaßnahme potentiell betroffen sein könnten.

Insgesamt hat der Geltungsbereich mittlere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt.

Durch die geplante Westumgehung gehen etwa 0,8 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (landwirtschaftlich befahrene Wege) sowie kleinflächige Gehölzbestände (schmale Saumbereiche) verloren.

Die Habitatverluste durch Rodung der Gehölzstrukturen und Überbauung der Magerstrukturen sowie der Ackerflur werden durch Begrünungsmaßnahmen im Böschungsbereich bzw. externe Ausgleichsmaßnahmen (Baum-/Strauchhecken inkl. Saum, Sandmagerrasen mit Kleinstrukturen für Zauneidechse und Blühstreifen für Feldlerche) kompensiert. (Details siehe Bebauungsplanbegründung)

Für den umgebenden Raum sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Der Geltungsbereich hat keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund, so dass keine Unterbrechungen von wichtigen Biotopverbund-Leitlinien eintreten.

Schutzgut Boden

Im Geltungsbereich liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Bereich Ausgleichsfläche RRB und Sickerbecken) oder bereits unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Wege. Diese Böden sind durch die intensive Nutzung und stellenweise anthropogene Prägung von geringer Naturnähe, haben eine geringe Seltenheit und ein geringes Biotopentwicklungspotential.

Der Wirkraum betrifft ausschließlich den Geltungsbereich. Bodenverunreinigungen angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten.

Vermeidungsmaßnahmen sind für ein derartiges Vorhaben nur bedingt möglich. Sie beschränken sich auf die Ausweisung von Flächen mit Begrünungsbindung, innerhalb derer sich Bodenfunktionen

Zusammenfassende Erklärung BP „Westumgehung Geisfeld“ in Strullendorf

regenerieren können. Für die geplanten Böschungsbereiche und öffentlichen Grünflächen sind aufgrund dessen mehreren grünordnerischen Festsetzungen (Einsaaten und Pflanzmaßnahmen) formuliert.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässer betroffen. Die Bewertungskriterien beziehen sich somit hauptsächlich auf das Teilschutzgut „Grundwasser“. Offene Gewässer sind im Geltungsbereich, bis auf temporär-wasserführende Gräben, nicht vorhanden. Östlich schließt der Geltungsbereich an den Weidengraben, der in den Sendelbach mündet, an. Entsprechende Maßnahmen (Straßenplanung nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten) sind im Rahmen der Bauausführung vorgesehen (Details siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Nordwestlich des Flurweges schließt sich ein Trinkwasserschutzgebiet (Wasserschutzzone IIIB) für Bamberg an.

Die Auswirkungen der Versiegelung und Überbauung auf den Wasserhaushalt werden durch wiederbegrünte Böschungen und mehrere Grünflächen im Anschluss an das Vorhaben gemindert.

Schutzgüter Klima und Luft

Die Gemeinde Strullendorf ist aufgrund ihrer Lage kein klimatisches Belastungsgebiet. Die betroffenen Freiflächen haben lediglich örtliche Funktionen als Kaltluftabflussgebiet. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen sind weiterhin im Umfeld von Strullendorf vorhanden.

Durch die Bebauung der Freiflächen geht deren örtliche klimatische Ausgleichsfunktion verloren. Als Vermeidungsmaßnahme und zur Erhöhung der Frischluftproduktion wurden mehrere, teils großflächige Hecken- und Baumpflanzungen im Böschungsbereich und Umfeld der Trasse festgesetzt.

Schutzgut Landschaft/ Ortsbild

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb des Siedlungsbereiches und grenzt nur an bestehende Verkehrsflächen (Staatsstraße St2210 und St2276) an. Im Geltungsbereich sind, bis auf kleinflächige Heckenbestände (Saumbereiche Wirtschaftsweg), keine besonderen landschaftsbildwirksamen Grünstrukturen vorhanden (Einzelbäume oder Wälder etc.). Die markante Winterlinde sowie der Baumbestand in der Ökofläche bleiben weitgehend erhalten.

Als Vermeidungsmaßnahme werden in den Böschungs- und Randbereichen entsprechende Pflanzungen von Gehölzen und Festsetzungen zur Eingrünung, zur Gestaltung und zum Sichtschutz vorgesehen.

Schutzgut Fläche

Der Geltungsbereich umfasst ca. 5,3 ha und beinhaltet überwiegend intensiv genutzte Flächen (Landwirtschaft und Wegeflächen) im Außenbereich. Durch die Einbeziehung bereits versiegelter Flächen und die Eingrünung von Böschungsbereichen etc. wird der Flächenverbrauch auf den notwendigen Umfang reduziert. Aufgrund der Dimension des Vorhabens Westumgehung mit einem Geltungsbereich von 5,3 ha und unter Einbeziehung der nur teilweisen Versiegelung der Flächen ist die Beeinträchtigung bzgl. Flächenverbrauch als „mittel“ zu bewerten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.04.2021 hat in der Zeit vom 25.05.2021 bis 24.06.2021 stattgefunden.

Anwohner hatten Befürchtungen einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen und / oder der Anpassung der Flurwege an die geplante Westumgehung.

Der Ausbau der anzubindenden Hauptzufahrts-/Flurbereinigungswege bis zu einer Tiefe von 20 m ist in der techn. Ausbaumvorgabe des StBA Bbg.(siehe Stellungnahme StBA – Pkt. Sonstiges) geregelt und wird bei der weiteren Ausführungsplanung berücksichtigt. Die weitere Ertüchtigung/der weitere Ausbau der bestehenden Flurwege ist nicht Bestandteil des Bauleitverfahrens.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 25.05.2021 bis 24.06.2021 durchgeführt.

Durch die Regierung v. Oberfranken und des Landratsamtes ergaben sich aus wasserwirtschaftlicher und baurechtlicher Sicht Einwände.

Dabei gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, welche zu folgenden Änderungen führten:

- Anpassung der verbindlichen Festsetzungen, zur Erfordernis einer denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1. BayDSchG für Bodeneingriffe jeglicher Art
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur Wasserschutzzone wurden in der Begründung aufgenommen. Im Zuge des Weiteren Verfahrens sind die geforderten Prüfungen und Abstimmungen zum Gewässerschutz und zur Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen. Sofern die Nachprüfungen es erfordern ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zu beauftragen und durchzuführen.
- Ergänzung der textlichen Festsetzungen werden in der Begründung aufgenommen. Die geforderten Prüfungen und Nachweise wie die detaillierte Ausführungsplanung, Baugrund- und Bodengutachten, Immissionsschutzgutachten, Naturschutzrechtliche Stellungnahme (Ausgleich und Ersatz), Wasserrechtsverfahren, Verkehrsgutachten, Sicherheitsaudit sind zu veranlassen und sofern notwendig sind die benötigten Gutachten zur Erstellung der Nachweise zu beauftragen.

Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 12.09.2022 bis 28.10.2022 statt, hierbei wurden 29 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange unterrichtet.

Dabei gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, welche zu folgenden Änderungen führten:

- Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flurstücke während der Bauphase wird in die Planung aufgenommen und sichergestellt
- Anpassung der verbindlichen Festsetzungen und der Begründung zur Streichung des Hinweises auf Art. 8 BayDSchG um Missverständnisse zu vermeiden
- Aufnahme der Abstimmung mit UNB mit der Festsetzung der Ersetzung der zu fällenden Bäume auf dem Grundstück mit FlNr. 976 und Meldung an Ökoflächenkataster
- Aufnahme der Durchführung einer Relevanzprüfung und dem daraus resultierenden Ergebnis in Begründung
- Hinweis auf Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
- Hinweis auf Beantragung einer Befreiung von Verboten der Schutzgebietsverordnung

- Ergänzung der textlichen Festsetzungen und Hinweise bezüglich der Gasleitung mit entsprechenden Schutzmaßnahmen
- Anpassung der Plandarstellung durch Entfernen der erforderlichen Verkehrszeichen
- Anpassung der Plandarstellung bezüglich der Ergebnisse des Sicherheitsaudit.
- Anpassung der Plandarstellung bezüglich der Ergänzung der Aus- und Einschleifungen der Radwege.
- Änderung der textlichen Festsetzungen bezüglich der Angaben zu Materialien, Lärmindernde Maßnahmen für den Straßenbelag sind gemäß Gutachten nicht erforderlich, Der Nachweis der RStO wurde ergänzt.
- Die Abstimmung zum Umfang der UVP und deren Nachweise wurde in der GOP der Begründung dargelegt.
- Die von der Regierung von Oberfranken geforderten Sichtfelder (Anfahrtssicht, Haltesicht, Querungsstelle) wurden in die Planung aufgenommen.
- Die von der Regierung von Oberfranken geforderten Radwegführung (Anfahrtssicht, Haltesicht, Querungsstelle und die Ein- und Ausschleifungen) wurden in die Planung aufgenommen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Bedarf der Westumgehung ergibt sich aus der Tatsache, dass durch die neue Staatsstraßenverbindung der Gemeinde Strullendorf zwischen der St2210 und der St2276 („Westumgehung Geisfeld“), eine Entlastung der Ortsdurchfahrt St2210 „Litzendorfer Straße“ bis Einmündung „Magdalenenstraße“ geschaffen wird. Damit jedoch keine Verkehrserhöhung in der Ortsdurchfahrt St2276 „Magdalenenstraße“ erfolgt, wurde der zeitnahe Ausbau der Südumgehung vom Staatlichen Bauamt mit den Festlegungen im Jahr 2013 gefordert.

Alternative Trassen und Flächen für die Westumgehung wurden geprüft und sind nicht angedacht, da der aktuelle Trassenverlauf der Westumgehung nach Einschätzung der Gemeinde den geringsten Flächenverbrauch sowie die geringste Beeinträchtigung von Natur und Landschaft nach sich zieht.



Verfasser:
Ingenieurbüro Sauer+Harrer GmbH, Eggolsheim vom 22.05.2023